

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parlamentsgeschäfte

Es werden u.a. folgende Geschäfte des VBS vom Parlament behandelt:

Botschaft über die Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten»

Worum es geht

Die Initiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten» ist aus den Diskussionen um den Fluglärm in der Region des Militärflugplatzes Meiringen heraus entstanden. Die Initiative will touristisch genutzte Erholungsgebiete in der Schweiz durch ein Verbot militärischer Übungsflüge mit Kampffjets in der heutigen Friedenszeit vor Fluglärm schützen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Initiative ist nicht abschliessend bestimmbar. Die räumliche Auscheidung der touristisch genutzten Erholungsgebiete liegt als Teil der Raumplanung grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Die heutigen Festlegungen in den Richt- und Nutzungsplänen geben zwar Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Initiative, sie genügen für die Umsetzung der Initiative jedoch nicht. Auch die genauen Kriterien, wann von einer touristischen Nutzung auszugehen ist, sind nicht auf dem Weg der Auslegung bestimmbar.

Umsetzung

Damit die Initiative im Falle der Annahme umgesetzt werden könnte, müsste zuerst der genaue Geltungsbereich mit einer ausführenden Gesetzgebung definiert werden. Die Armee erfüllt mit Kampffjets den verfassungsmässigen Auftrag zur Wahrung der Lufthoheit der Schweiz. Dazu gehört in Friedenszeiten insbesondere der Luftpolizeidienst, mit dem die Sicherheit im Luftraum auch zugunsten des Zivilluftverkehrs gewährleistet wird, und im Fall eines bewaffneten Konflikts die Luftverteidigung. Das Üben mit Kampffjets dient dem Erreichen und Erhalten der operationellen Einsatzbereitschaft zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Einschränkungen

Die heutigen Trainingsräume für Kampffjets liegen über den Alpen und damit über typischen Tourismusregionen der Schweiz. Die Trainingsräume würden bei Annahme der Initiative stark eingeschränkt, was die Durchführung von glaubwürdigen Übungen mit Kampffjets in der Schweiz nicht mehr erlauben würde. Wegen der Verkehrsströme in der Zivilluft-

fahrt können die Trainingsräume praktisch nicht verschoben werden. Das gänzliche Auslagern der Übungsflüge ins Ausland wäre eine ungenügende und unrealistische Alternative. Die Armee könnte mit dieser Massnahme die Ausbildung und das Training der am Einsatz von Kampffjets beteiligten Personen nicht mehr gewährleisten. Bei Annahme der Initiative wäre damit die operationelle Einsatzbereitschaft der Kampffjets erheblich beeinträchtigt. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz ihre Lufthoheit und damit ihre Souveränität und Neutralität nicht mehr glaubwürdig wahren könnte.

Stand des Geschäfts

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat die Initiative am 15. Januar 2007 – nach Anhörung des Initiativkomitees – behandelt.¹ Der Nationalrat wird sich als Erstrat in der Frühjahrsession damit befassen.

Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der UEFA EURO 2008

Worum es geht

Mit der erwähnten Botschaft wird die parlamentarische Genehmigung für den Einsatz von maximal 15 000 Angehörigen der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der Fussball-Europameisterschaft 2008 vom 2. bis 28. Juni 2008 beantragt. Gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) muss die Bundesversammlung den Assistenzdienstesatz genehmigen, wenn mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgegeben werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert. Sowohl der personelle wie auch der zeitliche Rahmen bedingen die Zustimmung des Parlamentes.

Erfolgreiche Doppelkandidatur

Das Exekutivkomitee der UEFA (Union des associations européennes de football) hat am 12. Dezember 2002 der Kandidatur Österreich-Schweiz den Zuschlag für die Ausrichtung der Fussball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008) gegeben. Die UEFA EURO 2008 beginnt am 7. Juni 2008 mit dem Eröffnungsspiel in Basel und endet am 29. Juni 2008 in Wien mit dem Final. Die 31 Spiele finden in Basel, Bern, Genf, Zürich, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien statt.

Bewilligung eines ersten Kredites

Nachdem das Parlament bereits im Jahre 2002 in einer ersten Botschaft die Unterstützung der

Durchführung der UEFA EURO 2008 zugesagt und einen allgemeinen Kredit von 3,5 Mio. Franken bewilligt hatte, beauftragte der Bundesrat im Dezember 2004 den Chef VBS, auf Grund vertiefter Erkenntnisse eine neue Botschaft auszuarbeiten.

Die Sicherheit hat ihren Preis

Aufgrund der im Dezember 2005 vorgelegten Botschaft zur Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge und Leistungen des Bundes an die Fussball-Europameisterschaft 2008 hat in der Sommersession 2006 die Bundesversammlung beschlossen, für die Durchführung der UEFA EURO 2008 einen Verpflichtungskredit von höchstens 82,5 Mio. Franken zu bewilligen. Zu Gunsten der Gewährleistung der Sicherheit werden innerhalb dieses genehmigten Gesamtkredits 45,7 Mio. Franken bewilligt.

Leistungen der Armee

Sowohl in der Botschaft vom 27. Februar 2002 wie auch in derjenigen vom 9. Dezember 2005 wird davon ausgegangen, dass die zivilen Behörden mit Leistungen der Armee unterstützt werden. Die Anträge der Kantone an den Bund für einen Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der UEFA EURO 2008 liegen nun vor, nachdem aufgrund der Planungsfristen seitens der Armee (Dienstleistungsplanung) bereits im Jahre 2005 erste Absprachen zwischen den zivilen Polizeibehörden der EURO-2008-Austragungsorte und der Armee über Art und Umfang der von der Armee zu erbringenden Leistungen erfolgt waren. Daraus resultierte im Herbst 2005 ein militärischer Leistungskatalog, welcher als Grundlage für die Planung des Assistenzdienstesatzes diente.

Stand des Geschäfts

Der Ständerat hat am 18. Dezember 2006 dieses Geschäft behandelt und den Entwurf des Bundesrats mit 32 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat die Botschaft am 16. Januar 2007 beraten.² Der Nationalrat wird sich in der Frühjahrsession dazu äussern.

Botschaft zu den Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 3)

Worum es geht

1996 hiess der Bundesrat das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) als Konzept gemäss Artikel 13 des Raumplanungsgeset-

zes gut. Mit diesem Planungs- und Koordinationsinstrument wird bezweckt, den Ist-Zustand und die Defizite im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufzuzeigen sowie die Koordination und die Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Betrieb solcher Anlagen zu fördern. Damit stehen planerische Grundlagen zur Verfügung, um die Raumbedürfnisse des Schweizer Sports auf der nationalen Ebene langfristig zu decken und ausserdem natürliche und wirtschaftliche Ressourcen zu schonen.

Dritte Kreditvorlage

Das VBS beabsichtigt deshalb, dem Parlament eine dritte Kreditvorlage für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 3) u.a. mit folgenden Eckdaten zu unterbreiten:

■ Verpflichtungskredit von 14 Mio. Franken aus allgemeinen Bundesmitteln

■ Zahlungskredite von jährlich durchschnittlich 3,5 Mio. Franken im Budget des BASPO in den Jahren 2009 bis 2012.

Finanzhilfen

Auf der Grundlage des NASAK bewilligte das Parlament 1998 und 2000 zwei Verpflichtungskredite von 60 Mio. Franken (NASAK 1) und 20 Mio. Franken (NASAK 2) für Finanzhilfen an den Bau ausgewählter Sportanlagen von nationaler Bedeutung (total 80 Mio. Franken), welche heute vollständig ausgeschöpft sind. Um die benötigten Anlagen für den Sport auf nationaler Ebene bereitzustellen, braucht es auch in Zukunft eine Koordination und gewisse finanzielle Impulse durch den Bund. Deshalb wird der Bundesrat dem Parlament im laufenden Jahr eine dritte Kreditvorlage betreffend Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung unterbreiten.

Stand NASAK 1 und 2

Heute sind 65,2 Mio. Franken der bewilligten Kredite von 80 Mio. Franken für 31 Projekte vertraglich verpflichtet, rund 57 Mio. Franken sind bereits ausbezahlt. Von diesen 31 Projekten mit einem Investitionsvolumen von über 700 Mio. Franken (nur Sportinfrastrukturen ohne kommerzielle Mantelnutzungen) befinden sich 27 in Betrieb, eines im Bau und drei kurz vor Baubeginn. 14,8 Mio. Franken fielen in die Bundes-

¹ Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung in der SiK-N noch nicht vor.

² Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung in der SiK-N noch nicht vor.

kasse zurück, weil zwei Projekte nicht fristgerecht realisierungsreif waren.

Stand NASAK 3

Gemäss Planung soll dieses Geschäft vom Bundesrat Ende Februar 2007 verabschiedet, vom Erstrat in der Sommersession und vom Zweitrat in der Herbstsession beraten werden.

Parlamentarische Initiative Cina. Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen

Worum es geht

Die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Jean-Michel Cina verlangt, dass der Bund ein schweizerisches Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten im Freien sowie für das Bergführerwesen schafft.

Begründung

Mit der Entwicklung von Sportarten mit höherem Risikopotenzial als beim «herkömmlichen» Sport ist ein neuer Markt entstanden. Aktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, aber auch beispielsweise Hochgebirgstouren müssen angesichts der damit verbundenen Risiken von zuverlässigen Veranstaltern, welche die minimalen Sicherheitsnormen einhalten, angeboten werden.

Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat hierauf eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten Risikoaktivitäten, d.h. das Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping regelt. Demnach muss, wer gewerbsmässig als Bergführer oder als Schneesporthlehrer tätig ist oder eine Risikoaktivität anbietet, Sorgfaltspflichten einhalten und namentlich den Sicherheitsanforderungen genügen, welche im Gesetz festgelegt sind.

Inhalt

Neben der ausdrücklichen Sta-tuierung von Sorgfaltspflichten sieht das Gesetz eine Bewilligungspflicht vor für Bergführer und unter gewissen Bedingungen für Schneesporthlehrer sowie für Unternehmen, welche die vom Gesetz erfassten Risikoaktivitäten gewerbsmässig anbieten. Die Bewilligungserteilung hängt insbesondere davon ab, ob der Bergführer, der Schneesporthlehrer oder das Unternehmen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Die Bergführer und die Schneesporthlehrer müssen zudem im Be-

sitz des eidgenössischen Fachausweises für Bergführer bzw. Schneesporthlehrer oder eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises sein. Was die Unternehmen betrifft, werden die sachlichen und zeitlichen Anforderungen an die Sicherheit in einer Verordnung des Bundesrates geregelt werden.

Stand des Geschäfts

Die RK-N wird die parlamentarische Initiative am 22. Februar 2007 beraten. Der Nationalrat wird sich in der Frühjahrsession dazu äussern.

Botschaft über die Änderung der Armeorganisation und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Entwicklungsschritt 2008/2011 der Armee)

Worum es geht

Die Veränderungen der Bedrohung durch den Terrorismus (vor allem die anhaltenden Folgen für den langfristigen Sicherungsaufwand) sind der Hintergrund für den Entscheid des Bundesrates, die Fähigkeiten der Armee für subsidiäre Einsätze und die Raumsicherung zu verstärken. Zusammen mit den finanziellen Einschränkungen, die sich aus den beiden Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 ergaben, führte dies zu einer Redimensionierung der Mittel zur Abwehr eines Angriffs auf unser Land. Damit muss die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Verordnung über die Armeorganisation angepasst werden.

Begründung

Die Fähigkeiten der Armee für die wahrscheinlichen Einsätze sollen durch eine Schwergewichtsverlagerung von den schweren Kampftruppen zur Infanterie erhöht werden. Die Straffung der Führungsstrukturen auf Armeee- und Brigadestufe vergrössern die Flexibilität und erhöhen die Anpassungsfähigkeit. Gleichzeitig erhöht die homogene Ausgestaltung der Brigadeführung die Handlungsfreiheit im Einsatz. Bereits erfolgte Umbaumaassnahmen sollen rechtlich abgebildet werden. Im Weiteren entlasten weniger schwere Kampftruppen auch das Betriebsbudget.

Verlängerung des Ausgabenplafonds

Um der Armee eine grössere Planungssicherheit zu gewährleisten, wird das Bundesgesetz zur Verbesserung des Bundeshaushaltes dahingehend geändert, dass der Ausgabenplafond um weitere drei Jahre verlängert wird. Der bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 gewährte Plafond wird damit bis zum Ende der Um-

setzung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 verlängert.

Stand des Geschäfts

■ **Allgemeines:** Das Schwerk- gewicht der Arbeiten im Zusammen- hang mit dem Entwicklungsschritt 2008/11 (ES 08/11) lag beim Erstellen der Botschaft für die Teilrevision der Verordnung zur Armeorganisation auf Stufe Bundesversammlung. Parallel dazu wurden die entsprechenden Vor- bereitungen für die Revision der untergeordneten Verordnungen vorgenommen. In diesem Zusammen- hang waren verschiedene De- tailfragen zu klären und entspre- chende Abklärungen für eine reibungslose Überführung ab 2008 vorzunehmen.

■ **Politisches Interesse:** Mit der For- mulierung der Botschaft rückte das Geschäft auch in den Fokus der Politik. Noch vor der Behandlung im Nationalrat in der Herbstsessi- on 2006 mussten die Veränderungen im politischen Umfeld vertieft begründet werden. Das grosse poli- tische Interesse an der Vorlage führte auch zu einer Verbreiterung der Diskussion. So standen neben den strukturellen Veränderungen auf Stufe Brigade auch die Stillle- gung des M113, die Anzahl der Panzer- und Artillerieformationen, die Grösse der Armee, die re- gionale Verteilung der Brigaden, die Aufwuchsthematik und vor al- lem die Fähigkeit zur Landesver- teidigung als Ganzes im Fokus des Interesses.

■ **Behandlung im Nationalrat:** Der Nationalrat hat dieses Geschäft in der Herbstsession 2006 beraten und folgende Beschlüsse gefasst.

1. Zustimmung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes mit 109 zu 64 Stimmen;

2. Ablehnung der Verordnung über die Organisation der Armee mit 73 zu 101 Stimmen.

■ **Vertiefte Abklärungen:** Nachdem der Nationalrat seine Zustimmung klar verweigerte, veranlasste die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) eine Denk- pause. Sie wollte damit dem VBS ermöglichen, in den von der SiK-S ausgewählten Bereichen vertiefte Abklärungen vorzunehmen.

■ **Weiteres Vorgehen:** An der Sit- zung vom 25./26. Januar 2007 hat die SiK-S den vom VBS zusam- mengestellten Themenkatalog dis- kutiert und das weitere Vorgehen beschlossen.³

³Bei Redaktionsschluss lagen die Er- gebnisse der Beratung in der SiK-S noch nicht vor.

Parlamentarische Vorstösse

In der Frühjahrsession 2007 werden u.a. folgende Motionen im Zuständigkeitsbereich des VBS be- handelt:

Nationalrat Ulrich Schlüer zu Dif-ferenzierte Armeetauglichkeit

Worum es geht

Mit der Motion wird der Bun- desrat aufgefordert, die gesetzli- chen Grundlagen zu schaffen zur Einführung der differenzierten Ar- meetauglichkeit. Angesichts der Spezialisierung der Armeefunkti- onen ist die Einführung eines Sys- tems differenzierter Tauglichkeit ein Weg, die heute zu niedrige Tauglichkeitsrate deutlich zu er- höhen, womit die in der Verfassung geforderte «Allgemeine Wehr- pflicht» wieder als allgemein gül- tig erklärt werden könnte.

Begründung

Gemäss Nationalrat Schlüer werden heute nur noch rund 60 Prozent aller Stellungspflichtigen als militärdiensttauglich erklärt. Dies trotz Einteilung weiterer Schweize- rinnen und Schweizer in Funkti- onen im Bevölkerungsschutz. Es stellt sich somit immer dringender die Frage der Wehrgerechtigkeit. Die Einführung der differenzierten Tauglichkeit kann diese Frage ent- schärfen. Es ist nicht einzusehen, weshalb einem Armeeeingehö- rigen, der vornehmlich Apparate zu betreuen, logistische oder andere Hintergrundfunktionen – z.B. in der Küche, in Magazinen, auf Büros usw. – zu erfüllen hat, die gleichen Anforderungen betref- fend körperlicher Tüchtigkeit ge- stellt werden wie einem Grenadier.

Sozialdemokratische Fraktion zu Ausschluss des dauerhaften Assis-tenzdienstes

Worum es geht

Der Bundesrat wird aufgefor- dert, den dauerhaften Assistenz- dienst der Armee auszuschliessen.

Begründung

Die Armee kann zur Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Ord- nung auf ihrem Gebiet eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen. TIGER FOX und Botschaftsbewachungen als Dau- ereinsätze sind in der Regel keine Antwort auf schwerwiegende Be- drohungen. Daher stehen sie in einem Gegensatz zur Verfassung. Zudem finden sie kaum Akzep- tanz bei der Bevölkerung und können der Legitimation der Ar- mee längerfristig sogar schaden. ■